Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Evangelische Kirchenvereinigung im Grossherzogthum Baden nach ihren Haupturkunden und Dokumenten

Heidelberg, 1821

Unterbeilage zu B. und C. Wahlordnung

urn:nbn:de:bsz:31-241059

unterbeilage gu B. und C.

Wahlorbnung.

Erfter Abichnitt.

Bahl der Borfteher der evangelischen Pfarrgemeinden.

S. 1.

Die Mitglieder des evangelischen Kirchenvorstandes werden durch relative Mehrheit der Stimmen von den Gemeinden, in größern Städten von Wahlmannern, je einen auf 40 Burger, gewählt; der Wahl geht eine beleherende Aufforderung an sämmtliche selbstständige Gemeindsglieder von der Kanzel 8 Tage vorher voraus *).

S. 2.

Die Wahl leitet ber Pfarrer mit bem altesten und jungsten Gliede des Kirchenvorstandes, als Urkundspersonen, mittelst Aufnahme der Stimmen eines jeden zu Prostokoll (in der Kirche oder am gewöhnlichen Zusammenskunftsorte des Kirchenvorstandes), am Ende des Protokolls wird das Resultat der Wahl bemerkt, dem Gewählten solches eröffnet, und, in so fern er nichts Erhebliches gegen die Wahl zu erinnern hat, in die Liste eingetragen, das Protokoll endlich vom Pfarrer und zwei Urkundspersonen unterschrieben.

5. 3.

Nach ber geschehenen Bahl wird hievon Unzeige ber betreffenden geistlichen Behorde gemacht, nach erfolgter Genehmigung werden an einem Sonntage die Erwählten ber Gemeinde bekannt gemacht, und wenn innerhalb 8 Tagen

efet, ober

r foldes

gemeinde, mit dem

end einst gnáðis

etraut,

lathes,

deffel=

ollet.

ene,

e nach:

Bei:

resten

red =

raths

mos

1102

⁺⁾ Wo bereits ordnungsmäßig bestimmte Rirdenvorftanbe ba find, haben folde noch ferner ihre Funktionen zu verrichten.

nichts gegen Gie mit Bestand eingewendet wird, in ihr Umt vor der gesammten Gemeinde eingewiesen.

5. 4.

Bu Führung der Protofolle wird ein Glied des Kirchenvorstandes vom Kirchenvorstande felbst gewählt.

5. 5.

Wenn die Stelle eines Mitglieds erledigt wird, so muß die Wahl des Nachfolgers binnen vier Wochen ordnungsmäßig bewerkstelliget werden. In den größern Stadten soll jedoch, theils wegen der größern Sahl der Glieder des Kirchenvorstandes, theils wegen der Beschwerlichkeit der Wahlen, die Wahl eines neuen Gliedes an die
Stelle eines abgegangenen erst bei der allgemeinen, alle
Jahre einmal vorzunehmenden Wahl geschehen.

3meiter Abichnitt.

Wahl der Glieder der Dibcefansonode.

5. 6.

Die Wahl der geiftlichen Mitglieder der Specialspnode fällt dadurch weg, daß jeder Pfarrer und geiftliche Lehrer an Mittelschulen ordentliches Mitglied der Spnode ist. Die Wahl der weltlichen Mitglieder hingegen geschiehet von den Kirchenvorständen in der Art, daß je auf zwei geistliche ein weltlicher Abgeordneter gewählt wird. Bei der Wahl entscheidet bei einzelner geheimer Stimmgebung absolute Stimmenmehrheit der wählenden Kirchenvorsteher.

5. 7.

Die Secretare der Synode werden unter Leitung bes Defans aus der Zahl fammtlicher Mitglieder durch geheime Stimmgebung und absolute Stimmenmehrheit gewählt.

1119

meni

md

min

Ran

前

mer

auf

W

Dritter Abidnitt.

Wahl ber Glieber ber Generalfpnobe.

5. 8.

Je 2 Didcesen wählen Einen geistlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte oder ber Landesgeistlichkeit durch Stimmenmehrheit, so daß jeder Geistliche seine Abstimmung und zwar für den Synodalabgeordneten und einen Ersasmann in einem versiegelten Umschlage mit Aufschrift seines Namens und Ortes dem vorgesetzen Dekanat einschieft; dieses befordert solche verschlossen, jedoch fascikulirt und numerirt an die oberste Kirchenbehorde mit seiner eigenen auf gleiche Weise eingerichteten Abstimmung.

S. 9.

Die oberfte Rirchenbehörde laßt bie Bahlzettel im Bege des geheimen Scrutiniums von 2 Mitgliedern eroffnen, und ruft dann die Gewählten durch die Dekanate ein.

S. 10.

Ein Mitglied der evangelischen theologischen Facultat ber Universität heidelberg wird von Gr. Königlichen Soheit dem Großherzog jeweils einberufen.

S. 11.

Die Bahl ber weltlichen Abgeordneten jur Generalfynode geschieht durch Zusammentreten der Wahlmanner je von 4 Didcesen auf folgende Beise:

Jeder Kirchenvorstand erwählt einen Wahlmann aus seiner Mitte, und zeigt den Gewählten demjenigen Dekan der vier Dideesen an, welcher der alteste im Dienst als Dekan ist. Letterer ladet sodann sammtliche Wahlmanner an dem schiestlichsten Ort ein; die Wahlmanner vereinigen sich über das das Wahlprotokoll suhrende Mitglied, welches sodann unter Zuziehung zweier Urkundspersonen die Stimmen jedes Einzelnen für den Abgeordneten und Ers

, in ihr

be Rite

pird, jo

n ord=

Stade

r Glic

verlich=

an die

en, alle

pnode

Lehrer

e ilt.

hiebit

imei

Bi

bung

nver

ama

urch

heit

fahmann mittelft einzelner Abhor zu Protokoll nimmt, und diefes verschloffen dem Dekan übergiebt, ber es mit Bericht ber oberften Kirchenbehorde einfendet, damit diefe folches eröffne, und den Gewählten einberufe.

Nur wirkliche Kirchenvorsteher können als weltliche Abgeordnete gewählt werden; es sind jedoch sammtliche Kirchenvorsteher des ganzen Großherzogthums ohne Rucksicht auf Dibcesen mahlbar.

Als mit dem Original und den Synodalbeschluffen übereinstimmend beglaubigt.

Karleruhe den 15. August 1821.

nythispinas a Panishin in make a marin and

and from the accomplete most and many the control of the control of

of the purposes of commence of the contract of

Dr. Rarbad, als Secretar der Generalfynode.

Smort

tir 8

omii

len

Litch

in i

gut

yor

ter

四 四 三